

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 29/2024



Veröffentlicht am: 05.04.2024

Studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung (sSPO) für den Masterstudiengang Financial Economics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Vom 25. März 2024.

Auf Grund des §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 67a Absatz 2, Nr. 3 a), 77 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 368, 369), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende *studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung (sSPO)* als Satzung erlassen, die die *Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)* für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft verbindlich untersetzt:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende *studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung* des Masterstudiengangs Financial Economics ergänzt (E) bzw. konkretisiert (K) verbindlich die *Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)* für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg um:

I. ALLGEMEINER TEIL.....	2
§ 1 GELTUNGSBEREICH.....	2
§ 2 STUDIENGANGSPEZIFISCHE AUSBILDUNGSZIELE	2
II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS	3
§ 5 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	3
§ 6 STUDIENBEGINN UND STUDIENDAUER.....	3
§ 7 GLIEDERUNG UND UMFANG DES STUDIUMS.....	3
§ 8 STUDIENAUFBAU	3
IV. MASTERABSCHLUSS.....	4
§ 27 ANMELDUNG UND ZULASSUNG ZUM PFLICHTMODUL „MASTERARBEIT“, AUSGABE DES THEMAS	4
§ 36 GÜLTIGKEIT	4
§ 37 INKRAFTTRETEN.....	4
ANLAGE 1: REGELSTUDIENPLAN / STANDARD STUDY PLAN FINANCIAL ECONOMICS.....	5

§ 2

Studiengangspezifische Ausbildungsziele

(6) E: Im Fokus des Studiums stehen Fragen der Finanzwirtschaft und der Kapitalmarkttheorie, der Funktionsweise und Regulierung von Banken- und Finanzmärkten sowie der empirischen Finanzmarktforschung. Den Studierenden werden fundierte Problemkenntnisse aus diesen entsprechenden Schwerpunkten vermittelt, so dass die Absolventinnen und Absolventen bei strategischen, taktischen sowie operativen Problemstellungen eines Unternehmens einen wesentlichen Beitrag bei der Entwicklung von eigenständigen Lösungsansätzen leisten können. Damit können die Studierenden auch weitgehend selbstständig forschungs- und anwendungsorientierte Projekte auf der Basis breiter und spezialisierter Forschungsmethodik des Faches durchführen sowie wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig erarbeiten und bearbeiten. Die Studierenden sind darüber hinaus in der Lage, die Arbeitsschritte bei der Lösung von Problemen auch in neuen und unvertrauten sowie fachübergreifenden Kontexten zielgerichtet zu planen und durchzuführen. Sie haben gelernt, Fachvertretern und Laien auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Probleme, Lösungen sowie die zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln.

(7) E: Die Ausbildung im Studiengang Financial Economics befähigt die Absolventinnen und Absolventen – branchenunabhängig - zu leitenden Tätigkeiten oder zu Tätigkeiten in Stabsabteilungen in privaten und öffentlichen sowohl nationalen als auch internationalen Unternehmen sowie in Unternehmensberatungen, Banken, Versicherungen und Finanzinstituten. Neben

Fach- und Führungsaufgaben im Unternehmen sind auch selbstständige Tätigkeiten oder Tätigkeiten in der Wissenschaft möglich.

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(2) K + E: Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Masterstudiengang sind u. a.:

a) Ein Studiengang ist einschlägig, wenn in diesem

- mindestens 15 Credit Points in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich quantitativer Methoden und mindestens 60 Credit Points in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben wurden.

Wenn das ECTS im Bachelorstudiengang der Bewerberin oder des Bewerbers keine Anwendung findet [außerhalb des Europäischen Hochschulraums], gilt ein Studiengang als einschlägig, wenn

- mindestens 4 Kurse im Bereich quantitativer Methoden und
- mindestens 12 Kurse in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben wurden.

d) Gemäß der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterrichts- und Prüfungssprache sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache mittels Sprachzertifikat auf dem C1-Niveau, i. d. R. gemäß den Vorgaben des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nachzuweisen. Geeignete Formen des Nachweises der Sprachkenntnisse werden nach Beschluss des Fakultätsrats auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht.

e) Vorlage eines einschlägigen Motivationsschreibens in englischer Sprache. Die Länge des Schreibens darf maximal 450 Wörter betragen und es müssen die besonders hilfreichen Fähigkeiten und Kenntnisse dargestellt, die persönlichen Erwartungen an Inhalte, Methoden, und Studienabläufe aufgezeigt und das berufliche und wissenschaftliche Interesse an einem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs verdeutlicht werden.

(3) K: Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz (2c) ASPO festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Bachelorstudium mindestens mit einem Notendurchschnitt von „2,9“ abgeschlossen wurde.

§ 6

Studienbeginn und Studiendauer

(1) K: Die Immatrikulation zum 1. Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 7

Gliederung und Umfang des Studiums

(2) K: Die Hauptunterrichts- und -prüfungssprache des Masterstudiengangs Financial Economics ist Englisch.

§ 8

Studienaufbau

(1) K: Das Studium gliedert sich in einen Pflichtbereich mit 45 CP, einen Wahlpflichtbereich mit 45 CP und in das Pflichtmodul „Masterarbeit“ (30 CP). Die Pflichtmodule finden ausschließlich

in dem in Anlage 1 aufgeführten Semester statt. Die abschließenden Modulprüfungen können in jedem Semester abgelegt werden.

Im Wahlpflichtbereich (insgesamt 45 CP) sind

- 5 CP im Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten“ sowie
- mindestens 35 CP im Vertiefungsbereich zu erbringen, wovon 10 CP durch Seminarleistungen nachzuweisen sind und genau ein Wissenschaftliches Projekt im Umfang von 15 CP zu belegen ist.
- Bis zu 5 CP können im Bereich „KoMeT – Kompetenzen- und Methoden-Training“ erworben werden.

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden gemäß § 7 Abs. 2 in der Regel in englischer Sprache statt.

IV. Masterabschluss

§ 27

Anmeldung und Zulassung zum Pflichtmodul „Masterarbeit“, Ausgabe des Themas

(3) K: Zum Pflichtmodul „Masterarbeit“ wird nur zugelassen, wer mindestens 75 CP einschließlich

- aller Pflichtmodule,
- 5 CP im Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten“ und
- Seminarleistungen im Umfang von mindestens 10 CP nachgewiesen hat.

§ 36

Gültigkeit

Die Bestimmungen dieser *studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung* finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Financial Economics der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstmalig immatrikuliert werden.

§ 37

Inkrafttreten

Diese *studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung* tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Verbindung mit der aktuell geltenden *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung* der Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 06.03.2024 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.03.2024.

Magdeburg, 25. März 2024

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Regelstudienplan / Standard Study Plan Financial Economics

Nr.	Module / Modules	1. Semester (WS)			2. Semester (SS)			3. Semester (WS)			4. Semester (SS)		
		SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP
1.	Pflichtmodule / Compulsory Modules												
1.1	Econometrics	2V+1Ü	sPL	5									
1.2	Foundations for Finance	2V+2Ü	sPL	5									
1.3	Macroeconomic Analysis	2V+2Ü	sPL	5									
1.4	Microeconomic Analysis	2V+2Ü	sPL	5									
1.5	Stochastic Processes	2V+2Ü	sPL	5									
1.6	Behavioral Finance				2V+1Ü	sPL	5						
1.7	Company Valuation				2V+2Ü	sPL	5						
1.8	Financial Engineering				2V+2Ü	sPL	5						
1.9	Financial Institutions				2V+2Ü	sPL	5						
2.	Wahlpflichtmodule / Compulsory Elective Modules												
2.1	im Vertiefungsbereich / in Specialization												
2.1.1	Modul I							*	*	5			
2.1.2	Modul II							*	*	5			
2.1.3	Modul III ¹⁾							*	*	5			
2.1.4	Seminar				2S+*	*	10						
2.1.5	Wissenschaftliches Projekt							2PS+*	*	15			
2.2	Allgemeine Schlüsselqualifikationen / Schlüsselqualifikationen / General Key Qualifications												
2.2.1	Wissenschaftliches Arbeiten / Scientific Work	*	*	5									
3.	Pflichtmodul „Masterarbeit“ / Compulsory Module „Master Thesis“												30
3.1	Kolloquium / Colloquium										2K	P/V	
3.2	Schriftliche Arbeit / Written Thesis Paper											sA	
	Summe	~23		30	~19		30	~16		30	2		30

Legende zum Regelstudienplan:

- * zum Umfang und den Arten der Lehrveranstaltungen sowie zur Form und zum Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen siehe Modulbeschreibungen der wählbaren Module
- ¹⁾ Statt eines Moduls im Vertiefungsbereich im Umfang von 5 CP kann ein Modul im Bereich „KoMeT – Kompetenzen- und Methoden-Training“ [CoMeT - Competencies and Methods Training] im Umfang von 5 CP belegt werden.

CP	= Credit Points
K	= Kolloquium gemäß § 9 Abs. 7 ASPO der <i>Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung</i> (ASPO)
P	= Präsentation gemäß § 14 Abs. 9 ASPO
PS	= Proseminar [Syn.: Wissenschaftliches Projekt] gemäß § 9 Abs. 5 ASPO
sPL	= studienbegleitende Prüfungsleistung(en) gemäß § 14 Abs. 2
S	= Seminar gemäß § 9 Abs. 4 ASPO
sA	= Schriftliche Arbeit gemäß § 14 Abs. 7 ASPO
SWS	= Semesterwochenstunden
V	= Verteidigung gemäß § 14 Abs. 15 ASPO

Gemäß § 7 Abs. 7 der *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung* (ASPO) können für jedes Modul vom Modulverantwortlichen verbindliche Teilnahmevoraussetzungen festgelegt werden, die vor Beginn der Modulteilnahme nachzuweisen sind.

Gemäß § 7 Abs. 8 der *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung* (ASPO) können für jedes Modul vom Modulverantwortlichen Prüfungsvorleistungen in Form von unbenoteten semesterbegleitenden Leistungsnachweisen festgelegt werden, die als verbindliche Voraussetzung für die Zulassung zu einer anderen studienbegleitenden Prüfungsleistung, bspw. Klausur, für dieses Modul erforderlich sind.